

## PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. Oktober 2021

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).  
~~Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)~~  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

### Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so unter anderem, dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 27. Oktober 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 27. Oktober 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

### Öffentliche Sitzung

#### Allgemeines

##### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.09.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.09.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

##### 2. Erlass des Bürgermeisters vom 30.09.2021. Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Bestätigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch den Bürgermeister am 30.09.2021 getroffenen Erlasses zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus;

Aufgrund dessen, dass der Erlass dem Stadtrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht worden ist (Mailzustellung am 02.10.2021);

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau NEISSEN-MARAITE Gisela):

Den durch den Bürgermeister am 30.09.2021 mit Wirkung vom 02.10.2021 bis zum 31.10.2021 getroffenen Erlass zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zu bestätigen.

##### 3. Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith bezüglich der Ausführung

## von Arbeiten auf öffentlicher Straße.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 31.03.2021 durch den Stadtrat genehmigten allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung, insbesondere deren Artikel 3 und 4;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere dessen Artikel 58 und 59;

In Erwägung, dass die vorgenannte allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung lediglich in Sachen "Arbeiten auf öffentlicher Straße" auf das vorerwähnte Dekret vom 06.02.2014 verweist;

In Erwägung, dass Artikel 58 des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz verfügt, dass die Regierung befugt ist, eine allgemeine Polizeiverordnung zur Verwaltung der kommunalen Verkehrswege zu verabschieden;

In Erwägung, dass vorliegende Verordnung die vorhergehende Verordnung vom 28.01.2015 ersetzt;

In Erwägung, dass Artikel 59 des vorgenannten Dekrets besagt, dass die Gemeinden in diesem Bereich relevante Bestimmungen verabschieden können;

Aufgrund des Dekrets vom 30.04.2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen, und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.11.2018 über das in Artikel 43 des Dekrets vom 30.04.2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen vorgesehene Internetportal und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.10.2015 mit demselben Gegenstand;

In Erwägung, dass die reinen verwaltungstechnischen Schritte im Rahmen der Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen (Anmeldung, Anträge auf Genehmigung, Koordination, Genehmigung, Bestandsaufnahmen, Abnahmen, usw.) über das neu geschaffene Internetportal "Powalco" abgewickelt werden müssen;

In Erwägung, dass - vor allem für kleinere Baustellen, die lediglich einer Anmeldung aber keiner Genehmigung und/oder Koordinierung bedürfen - im Rahmen des vorgenannten Internetportals keine Möglichkeit besteht, den Antragstellern konkrete Auflagen in Bezug auf die technische Ausführung der Arbeiten und Instandsetzungsarbeiten zu unterbreiten;

In Erwägung, dass zur Gewährleistung des Erhalts der Qualität des kommunalen Wegenetzes, inklusive dessen Nebenanlagen wie Bürgersteige, befestigte Randstreifen usw. es erforderlich ist, konkrete verbindliche Auflagen festzulegen für alle Drittpersonen, die Arbeiten auf öffentlichen Straßen ausführen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 06.02.2014 über das kommunale Wegenetz und des Dekrets vom 30.04.2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen, und dessen Ausführungserlasse, gelten für die Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße folgende Bestimmungen, die gegebenenfalls im Rahmen der für gewisse Projekte vorgesehenen Koordinierung (Dekret vom 30.04.2009) angepasst werden können, insofern diese in einem schriftlichen Koordinierungsbericht festgehalten werden. Ansonsten gelten die nachstehenden Vorschriften:

### Artikel 1

1.1. Die Verfahren zur Anmeldung beziehungsweise Beantragung von Baustellen auf, unter oder über öffentliche Gemeindewege erfolgt gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 30.04.2009 und dessen Ausführungserlasse (Internetportal "Powalco").

1.2. Unabhängig von der oben erwähnten Genehmigung muss jede Person, die eine Arbeit auf oder unter öffentlichem Eigentum auszuführen gedenkt, vorher die notwendigen Genehmigungen einholen, welche aus besonderen Vorschriften betreffend die Verlegung von

Strom-, Wasser- und Telefonleitungen beziehungsweise die Ausführung von Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen herrühren.

1.3. Vorausgehende Ortsbefunde erfolgen gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 30.04.2009 und dessen Ausführungserlasse (Internetportal "Powalco").

1.4. Die lokale Polizei ist frühzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

1.5. Die Abnahme der Arbeiten, sowie die Verpflichtung zur Hinterlegung einer vorausgehenden Bürgschaft ergeben sich aus den Bestimmungen des Dekrets vom 30.04.2009 und dessen Ausführungserlasse (Internetportal "Powalco").

1.6. Der Bauherr ist voll haftbar für eventuelle Schäden an Installationen, Material, Einrichtungen und Immobilien, die während der Ausführungsfrist entdeckt oder als verdeckte Mängel erst später festgestellt werden und eindeutig auf ein Fehlverhalten des Unternehmers zurückzuführen sind.

1.7. Die provisorische Abnahme der ausgeführten Arbeiten durch den Bauherrn erfolgt in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde. Bei unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten wird die Abnahme verweigert.

1.8. Diese Bestimmungen, sowie die nachfolgenden technischen Bestimmungen sind anwendbar auf alle Baustellen gleich welcher Größenordnung und unabhängig davon, ob aufgrund des vorgenannten Dekrets eine vorherige Genehmigung und/oder Koordinierung vorgeschrieben ist.

#### Artikel 2

Vor Beginn der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße und mit der lokalen Polizei abgesprochene Beschilderung anzubringen. Der Antragsteller/Unternehmer darf keinesfalls auf eigene Initiative Verbotsschilder, z. B. Parkverbots- oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder, aufstellen. Hierfür ist eine Verordnung des Gemeindegremiums beziehungsweise bei Dringlichkeit ein Erlass des Bürgermeisters erforderlich.

#### Artikel 3

Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet sein.

Die Baustellen sind wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Bürgersteigteilen zu trennen.

Die Dauer der Baustelle ist auf ein Minimum zu beschränken, d. h. es ist nicht erlaubt, Gräben länger als drei Kalendertage offen liegenzulassen. Nach dieser Frist muss mit der Verlegung der Leitungen/Rohre und binnen zwölf Stunden mit der Instandsetzung der Gräben begonnen werden.

Falls dieser Klausel nicht entsprochen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Arbeitsfortschritt zu unterbrechen, bis die bereits aufgeworfenen Gräben wieder ordnungsgemäß angefüllt sind.

#### Artikel 4

In Ortschaften, wo enge Straßenverhältnisse herrschen, oder bei Arbeiten an Bürgersteigen ist der Unternehmer, aus Gründen der Sicherheit und auf eigene Kosten, verpflichtet, das Aushubmaterial außerhalb der Gefahrenzone auf ein Zwischenlager abzutransportieren und stets für die Sauberkeit der Straßen und Bürgersteige zu sorgen.

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines zügigen Straßenverkehrs während der Arbeiten sind alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu treffen.

#### Artikel 5

Die Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes" der wallonischen Region - letzte überarbeitete Fassung - in Bezug auf Arbeitssicherheit und Hygiene finden Anwendung.

Der Antragsteller/Unternehmer ist verpflichtet, den Polizeivorschriften und Anweisungen der Polizeidienststelle sowie des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde Folge zu leisten.

#### Artikel 6

6.1. Ein Aufbrechen der Fahrbahn ist untersagt. Das Verlegen der Leitungen hat durch Unterbohren (Rohrvortrieb oder Richtbohrung) zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten an Bürgersteigen - in Tarmac oder anderem Belag - müssen nach folgendem Schema ausgeführt werden:

- a) Aufsägen des Belages mittels Tarmac säge, um einen glatten Abschluss zu erhalten. Für den Kanalgraben ist nur eine gerade Linienführung erlaubt.
- b) Abtransport des Bodenaushubs auf ein Zwischenlager bis zur eventuellen Rückverwendung.
- c) Auffüllen des Grabens bis unter dem bestehenden Belag mit sauberem Material, d. h. mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton.
- d) Belag in Tarmac Typ AC-10surf 4-1 Minimum 5 cm - oder Betonplatten 30/30, Stärke Minimum 4 cm auf Mörtel verlegt mit Dehnungsfugen aus elastischer Masse - alle 3 Lfm. - beziehungsweise Wiederherstellung des vorgefundenen Belages (z. B. Naturstein oder Verbundpflaster).
- e) Für Tarmacbelag: Ausgießen der Randfuge mittels saurer Emulsion, laut den Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes", Kapitel C, 12, Minimum 200 gr/m<sup>2</sup> (undurchlässige Schicht) auf einer Breite von mindestens 15 cm.

6.2. Geteerte Bürgersteige oder Bürgersteige in Tarmacausführung, deren Breite 1,50 Meter oder weniger - Bordstein nicht einbegriffen - beträgt, müssen auf der gesamten Breite mittels Tarmac, Teerung oder Einschlammdecke in Bitumenemulsion, nach bestehendem Belag, erneuert werden (je nach Auflagen der Gemeinde). Dies gilt auch für vereinzelte Überbreiten, falls dies im Rahmen der vorausgehenden Ortsbegehung seitens des Gemeindegremiums oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde oder im Rahmen der Koordinierung zwecks einheitlicher Gestaltung verlangt werden sollte.

Zwischen bestehenden Belägen und dem zu erneuernden Belag ist ein Dehnband gemäß den Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes" (C.21.3 und M.3.6.2.1.1) vorzusehen.

#### 6.3. Arbeiten an Straßen: Unterbohrungen.

Bei "höherer Gewalt", d. h. falls die Bohrung unter der Straße stecken bleibt und gerettet werden muss, sind die Reparaturarbeiten folgendermaßen auszuführen:

- a) die Grabenbreite ist auf ein Minimum zu beschränken: maximale Kabelbreite + 20 cm ist die maximale Grabenbreite;
- b) Die Instandsetzung der Fahrbahn hat nach dem gleichen Schema zu erfolgen wie bereits in Artikel 6.2. beschrieben, jedoch mit folgenden Zusätzen:
  1. Der komplette Graben ist ab Verlegesand mit Magerbeton oder stabilisiertem Sand (100 Kg/m<sup>3</sup>) aufzufüllen und in Schichten zu stampfen.
  2. Der Straßenbelag ist in zwei Schichten zu je 5 cm Stärke in Tarmac Typ AC-10base 3-1 und Typ AC-10surf 4-1 gemäß Musterlastenheft "Qualiroutes" auszuführen. Eine andere Ausführung kann seitens des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde auferlegt beziehungsweise zugelassen werden.

Je nach Straßenbreite, Breite der Gräben und je nach Beanspruchung der Fahrbahn durch die auszuführenden Arbeiten kann bei der vorausgehenden Ortsbegehung und/oder Koordinierung eine andere Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bis hin zu einer vollständigen Erneuerung des Belages auf der gesamten Breite der Fahrbahn verlangt werden.

#### 6.4. Arbeiten auf/unter nicht befestigten Randstreifen:

Bei Ausführung von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zum Straßenrand sind die Gräben in voller Höhe mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton aufzufüllen.

6.5. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten seitlich der Straße für ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers zu sorgen. Dies gilt auch bei Instandsetzungsarbeiten, unabhängig von der ursprünglichen Situation.

6.6. Alle Rasen- und Grünflächen sind mit ausreichender Einsaat erneut zu begrünen. Für eine genügende Schicht Mutterboden (Minimum 10 cm) als Wachstumsgarantie ist zu sorgen. Sichtbares Steinmaterial ist zu entfernen.

6.7. Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Zuständige des Baudienstes der Gemeinde nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde. Falls dies nicht respektiert wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, besagte Stellen auf Kosten des Unternehmers zur Kontrolle erneut freigeben zu lassen.

Ebenfalls müssen sämtliche Beschädigungen am Gemeindegut im Baustellenbuch festgehalten und deren Instandsetzung bescheinigt werden. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist

der Gemeindeverwaltung umgehend zu übermitteln.

6.8. Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen und Anweisungen der Polizeidienste oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde wird jegliches Eingreifen der Gemeindedienste in Rechnung gestellt.

6.9. Grundsätzlich gilt bei allen Zuschneidearbeiten von Betonelementen (Verbundsteine, Bordüren, Rinnsteinen o. a.) innerhalb der Wohngebiete, dass Staubentwicklung vermieden werden muss, sei es durch Verwendung einer Wassersäge, wobei dann allerdings darauf zu achten ist, dass die Flüssigkeit (Gemisch aus Wasser und Zement) aufgefangen und entsorgt wird, so dass keine Rückstände auf privatem oder öffentlichem Eigentum bleiben. Sollte die Verwendung einer Wassersäge nicht möglich sein, sind andere effiziente Maßnahmen zu ergreifen, die eine Staubentwicklung verhindern, beziehungsweise auffangen.

#### Artikel 7

Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden in Anwendung der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, Artikel 3-4, vom 31.03.2021 gemäß dem Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014, Titel 7, und dem Dekret vom 19.03.2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes, verfolgt.

#### Artikel 8

Vorliegende Verordnung tritt 5 Tage nach deren Veröffentlichung in Kraft.

#### 4. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in der Neundorfer Straße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Bürgersteig an einer Seite der Neundorfer Straße endet und die Fußgänger die Straße überqueren müssen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 28.07.2021;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Neundorfer Straße in Sankt Vith, zwischen Haus Nr. 25 und Haus Nr. 28 wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß vorzunehmen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 5. Antrag der Polizeizone Eifel auf Genehmigung zum Aufstellen von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R.) in Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Zonenchefs der Polizeizone Eifel auf Installation und Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R. = Automatic Number Plate Recognition") in Schönberg in der K-F.-Schinkel-Straße (der genaue Standort ist dem beiliegenden Bericht zu entnehmen);

Aufgrund des diesbezüglichen ausführlichen Berichtes des Zonenchefs der Polizeizone Eifel;

Aufgrund des Artikels 25/4, § 1 des Gesetzes über das Polizeiamt, laut welchem die Polizeidienste erst nach vorheriger Genehmigung des Gemeinderates Kameras auf ihrem Zuständigkeitsgebiet installieren und nutzen dürfen;

Beschließt einstimmig:

Der Polizeizone Eifel die Genehmigung zu erteilen, A.N.P.R.-Kameras in der K-F.-Schinkel-Straße in Schönberg zu installieren und zu nutzen, gemäß den in beiliegendem Bericht festgelegten Standorten und Bedingungen.

6. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste und Einrichtungen der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022. Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 3°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 22.10.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen unter Berücksichtigung der aktuellen offiziellen Preise und ohne eventuelle Preisermäßigung auf 210.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2022 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Fraktion Liste FRECHES im Lastenheft ebenfalls ein Preisangebot für "Heizöl extra" vorzusehen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022. Im Lastenheft wird eingefügt, dass ebenfalls ein Preisangebot für "Heizöl extra" eingereicht werden kann.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 210.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2022 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten

sind.

7. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2022

- Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

- Holzverkauf vom 23.11.2021. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2021;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2021, Wirtschaftsjahr 2022;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2022 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose 430 bis 441) mit insgesamt 12.557 m<sup>3</sup> gelegen in den Gemeindegewaldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindegasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

8. Gemeindegasse Crombach. Ankauf eines Klassencontainers. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Schülerzahlen und die Schülerzahlenentwicklung der kommenden Jahre die Anschaffung eines Klassencontainers erforderlich gemacht hat;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Massenfragen im Anschluss an die Flutkatastrophe zunächst nur das Anmieten eines solchen Containers möglich war;

Aufgrund dessen, dass feststeht, dass dieser Container kurz- und mittelfristig an der Schule in Crombach genutzt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass inzwischen die Möglichkeit besteht, diesen Container anzukaufen;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 26.620,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2021 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Schulcontainers für die Gemeindegasse Crombach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf

26.620,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben (es handelt sich um den Ankauf eines zurzeit gemieteten Schulcontainers).

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 9. Investitionsplan "Wallonie cyclable 2020-2021": Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens vom 23.03.2021 des Ministers, Herr Ph. HENRY, laut welchem die Gemeinde Sankt Vith beim Projektauftrag "Wallonie cyclable" berücksichtigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde somit die Möglichkeit hat einen Zuschuss in Höhe von 300.000,00 € zu erhalten;

Aufgrund des Rundschreibens des Monats Mai 2021 bezüglich der Pilotgemeinden "Wallonie Cyclable";

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 20. Mai 2021 welcher den, im Rahmen des Projektauftrages bezüglich des Investitionsplans Wallonie Cyclable, ausgewählten Pilotgemeinden einen Zuschuss gewährt;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde somit einen Investitionsplan erarbeiten muss, mit Projekten für einen Gesamtbetrag zwischen 150 - 200 % des gewährten Zuschussbetrages;

Aufgrund dessen, dass alle vorgesehenen Investitionen der wallonischen Region zwecks Gutachten und Auswahl vorgelegt werden;

Aufgrund dessen, dass die Gesamtintervention der wallonischen Region auf 80 % der bezuschussbaren Arbeiten begrenzt ist;

Aufgrund dessen, dass jedes Projekt anschließend Gegenstand eines "Vorprojektes" wird, welches es ermöglicht die Art und Höhe der Investitionen zu präzisieren;

Aufgrund dessen, dass die Begleitkommission "vélo" eine Prioritätenliste der verschiedenen Projekte erstellt hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der seitens der Oppositionsfractionen vorgebrachten Argumente, nämlich, dass der Zeitrahmen zur Ausarbeitung des Investitionsplans zu kurz gewesen sei, dass die vorgeschlagene Verkehrsführung vom Triangel zum Stadtzentrum überdacht werden soll, dass im Hünninger Weg durch gezielte Hinweisbeschilderung vermieden werden muss, dass dieser Weg nach kompletter Teerung zu einer Durchfahrtsstraße für PKW's wird, dass die Ourgrundroute nur halb fertig würde;

Aufgrund des Vorschlags der beiden Oppositionsfractionen, ein Mobilitätsaudit für das Stadtgebiet erstellen zu lassen, mit der Option, die Busse um das Stadtzentrum zu leiten und verstärkt Maßnahmen für die schwachen Verkehrsteilnehmer (z. B. Fußgängerüberwege) vorzusehen;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 6 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Den Investitionsplan "PIWaCy 20-21" der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Die Verwaltung zu beauftragen den Investitionsplan sowie die Verwaltungsakte an die Wallonische Region zu übermitteln.

Artikel 3: Die notwendigen Kredite im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 sowie der darauffolgenden Jahre zu berücksichtigen.

#### **Immobilienangelegenheiten**

#### 10. Kulturhaus Recht VoG: Verlängerung des Mietvertrages.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21.09.1989 mit welchem ein Mietvertrag mit der Kulturhaus Recht VoG für das Kulturhaus, gelegen in Burg, Recht, 40, 4780 Sankt Vith, katastriert Gemarkung 6, Flur N, Nr. 50 D, für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossen worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.05.2014 mit welchem der Mietvertrag um 5 Jahre, d. h. bis zum 30.09.2021, verlängert worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2014 mit welchem der Artikel 5 des Pachtvertrages abgeändert worden ist;

In Anbetracht des Schreibens der Kulturhaus Recht VoG vom 22.09.2021, mit der Bitte den Mietvertrag bis zum 30.09.2035, d. h. um weitere 14 Jahre, zu verlängern;

In Anbetracht dessen, dass aus der Sicht der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich dieser beantragten Verlängerung bestehen;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 150;

Beschließt einstimmig:

Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Kulturhaus Recht wird rückwirkend ab dem 01.10.2021 für die Dauer von vierzehn Jahren, das heißt bis zum 30.09.2035 verlängert.

11. Einverleibung der Parzellen Nr. 498 E, Nr. 518 C, Nr. 519 D und Nr. 521 B, katastriert Gemarkung 1, Flur G, Teil des Weges zur Jugendherberge in Sankt Vith, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzellen Nr. 518 C, Nr. 519 D und Nr. 521 B, katastriert Gemarkung 1, Flur G, bereits seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt wird und es sich bei der Parzelle Nr. 498 E um eine Privatparzelle der Gemeinde Sankt Vith handelt;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die Parzellen Nr. 498 E, Nr. 518 C, Nr. 519 D und Nr. 521 B, katastriert Gemarkung 1, Flur G, Teil des Weges zur Jugendherberge, mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith aufzunehmen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass diese Parzelle seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird und in der Katastermutterrolle bereits als Art der Güter "Weg" vermerkt ist. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung beim Katasteramt in die Wege zu leiten.

12. Verkauf von Gelände in der Rodter Straße an Frau Marguerite MISSON.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages der Frau Marguerite MISSON, wohnhaft in der Rodter Straße, 17, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen entlang ihrer Parzelle Nr. 513 A, katastriert Gemarkung 1, Flur G, in Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Marguerite MISSON vom 22.07.2021;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 03.08.2021;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgendes Teilstück aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, katastriert Gemarkung 1, Flur G, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 03.08.2021 eingezeichnet ist, zu deklassieren:

- Los 1, gelegen entlang der Parzelle Nr. 513 A, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 67 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 1 an Frau Marguerite MISSON, wohnhaft in der Rodter Straße, 17, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 5,50 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Erwerberin, Frau Marguerite MISSON, an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 67 m<sup>2</sup> x 5,50 €/m<sup>2</sup> = 368,50 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Frau Marguerite MISSON, sind.

### Verschiedenes

#### 13. Organisation des Grundschulwesens für das Schuljahr 2021/2022 auf der Grundlage der Stellenberechnung von März 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Art. 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie dessen Beschluss vom 26. Mai 2021 betreffend die Neugliederung der Schulfusionen, und zwar Fusion Recht-Emmels-Rodt, Fusion Schönberg-Wallerode-Sankt Vith und Fusion Crombach-Hinderhausen-Lommersweiler-Neidingen;

Beschließt einstimmig:

Den Gemeindegemeinschaftsunterricht für das Schuljahr 2021/2022 wie folgt zu organisieren:

#### I. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

##### a) Kindergartenunterricht

Recht:	36 Kinder	63 Stellenkapital
Emmels:	27 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	17 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 147 Stellenkapital

##### b) Primarunterricht:

Recht:	86 Kinder	126 Stellenkapital
Emmels:	54 Kinder	84 Stellenkapital
Rodt:	35 Kinder	60 Stellenkapital

Total: 270 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

#### II. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Sankt Vith

##### a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	48 Kinder	77 Stellenkapital
Wallerode:	14 Kinder	28 Stellenkapital
Sankt Vith:	32 Kinder	56 Stellenkapital

Total: 161 Stellenkapital

##### b) Primarunterricht:

Schönberg:	49 Kinder	78 Stellenkapital
Wallerode:	28 Kinder	54 Stellenkapital
Sankt Vith:	59 Kinder	90 Stellenkapital

Total: 222 Stellenkapital

Schulleiter 24 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Crombach-Hinderhausen-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Crombach:	28 Kinder	56 Stellenkapital
Hinderhausen:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Lommersweiler:	11 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	7 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 140 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Crombach:	26 Kinder	54 Stellenkapital
Hinderhausen:	32 Kinder	60 Stellenkapital
Lommersweiler:	24 Kinder	48 Stellenkapital
Neidingen:	19 Kinder	36 Stellenkapital

Total: 198 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 448 Stellenkapital
- Primarschule: 690 Stellenkapital
- Schulleiter: 72 Stellenkapital
- Zwei mal ein viertel Stundenplan Projektstunden
- 1,75 Stellen im Amt des Chefsekretärs umgewandelt in 12 Projektstunden und 45/36 Sekretariatsstunden
- 2,50 Stellen im Amt des Kindergartenassistenten

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

14. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 23. November 2021 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus von Bütgenbach, Weywertz, Zum Brand, 40, 4750 Bütgenbach;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die nachaufgeführten Punkte 2 bis 5 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 23. November 2021 der Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu genehmigen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2020-2021, Gewinn- und Verlustrechnung 2020-2021;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2021-2022;
5. Erneuerung des Mandats für den Betriebsrevisor;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN, Herrn Roland GILSON, Frau Margret SCHMITZ und Herrn

Gregor FRECHES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

## **Finanzen**

### **15. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2021 an die Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. März 2021 über die Verdoppelung der Basisbezuschussung durch die Gemeinde Sankt Vith für das Kalenderjahr 2021;

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2021 an die Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch die Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung das heißt:

- Freundschaftsbünde: 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02;
- Landfrauenverbände: 1.800,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02;
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 150,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02;
- Behindertenorganisationen: 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02;
- Blindenhilfswerk: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02;
- Belgisches Rotes Kreuz: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02;
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02;
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02;
- Landfrauenverband "Stundenblume": 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02;
- Patchwork VoG: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849001/332-02;
- VoG Perinatales Zentrum: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332-02;
- Deutschsprachiges Unterstützungskomitee des Luftrettungsdienstes "CMH Bra sur Lienne": 1.000,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01;
- Förderverein "Forst und Holz": 292,02 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01;
- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02;
- Geschichts- und Museumsverein: 1.000,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02;
- Kreative Atelier Neundorf VoG: 760,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02;
- Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 264,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02;
- Schieferstollen Recht VoG: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 561009/332-02;

und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### **16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2021 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. März 2021 über die Verdoppelung der Basisbezuschussung durch die Gemeinde Sankt Vith für das Kalenderjahr 2021;

Aufgrund des Dekretes vom 26.04.2021, Artikel 8.6, der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zusatzdotationen an die Gemeinden, welches beinhaltet, dass neben der bereits vorgesehenen klassischen Basisförderung eine weitere Unterstützung von 50,00 € pro aktives Mitglied (Berechnungsbasis sind die Mitgliederzahlen 2019) gewährt wird;

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2021 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 91.684,55 € an die Kulturvereinigungen und 4.911,23 € an die Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/332-02 ein Betrag in Höhe von 96.595,78 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d. h. an die Gesangsvereine einen Betrag in Höhe von 35.046,06 €, an die Instrumentalensembles 10.369,90 €, an die Musikvereine 32.940,25 €, an die Theatergruppen 11.920,22 €, an die Tanzgruppen 1.408,12 € und an die Folklorevereine 4.911,23 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2021 an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2021 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 23.379,86 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 767/332-02 ein Betrag in Höhe von 23.379,86 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 23.379,86 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 18. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2021 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. März 2021 über die Verdoppelung der Basisbezuschussung durch die Gemeinde Sankt Vith für das Kalenderjahr 2021;

Aufgrund des Dekretes vom 26.04.2021, Artikel 8.6, der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zusatzdotationen an die Gemeinden, welches beinhaltet, dass neben der bereits vorgesehenen klassischen Basisförderung eine weitere Unterstützung von 50,00 € pro aktives Mitglied (Berechnungsbasis sind die Mitgliederzahlen 2019) gewährt wird;

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2021 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 215.087,23 € an die Sportvereinigungen und 450,00 € an die Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/332-02 ein Betrag in Höhe von 215.537,23 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d. h. an die Sportvereine einen Betrag in Höhe von 215.087,23 € und an die Freizeitvereine 450,00 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 19. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2021 an die Verkehrsvereine.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. März 2021 über die Verdoppelung der Basisbezuschussung durch die Gemeinde Sankt Vith für das Kalenderjahr 2021;

Aufgrund des Dekretes vom 26.04.2021, Artikel 8.6, der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zusatzdotationen an die Gemeinden, welches beinhaltet, dass neben der bereits vorgesehenen klassischen Basisförderung eine weitere Unterstützung von 50,00 € pro aktives Mitglied (Berechnungsbasis sind die Mitgliederzahlen 2019) gewährt wird;

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2021 an die Verkehrsvereine gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 und vom 25. Oktober 2017 festgelegten Kriterien;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. Februar 2017;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 17.651,54 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/332-02 ein Betrag in Höhe von 17.651,54 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Verkehrsvereine gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 17.651,54 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 561/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei

der Rechnungsablage zu dienen.

20. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2021 an die "OstbelgienFestival VoG".

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 03. Februar 2021 der Vereinigung "OstbelgienFestival VoG" auf finanzielle Unterstützung;

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/332-02 ein Betrag von 750,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinigung "OstbelgienFestival VoG" für das Rechnungsjahr 2021 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

21. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2021 an die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 28. Januar 2021 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2021;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871007/332-02 ein Betrag in Höhe von 600,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2021 einen Funktionszuschuss in Höhe von 492,55 € (0,05 € pro Einwohnerzahl am 01.01.2021) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anträge auf Zuschuss im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit nunmehr rund 35 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Missionsgruppe Neidingen, Frau Paula SCHLABERTZ, für das vorliegende Sozialprojekt "Unterstützung für den Bücherankauf für die Volksschule von Mushie" von Dechant Abbé NEKOTJEKE in der Demokratischen Republik Kongo einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € und dem Weltladen Sankt Vith, Herrn Guido ARIMONT, für das vorliegende Projekt "Anpflanzung von Pflanzen und Sträucher entlang der Höhenlinie der Hänge am Kivu-See" in der Demokratischen Republik Kongo einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € für das Rechnungsjahr 2021 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Der Organisation "Freunde von Muramba", Herrn Georges HECK, für das vorliegende Projekt zur Finanzierung einer Arbeitskraft während drei Jahren für Küchen- und Gartenarbeit in der Schule in Nyabiho einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € über den Artikel "Initiativen im sozialen Bereich", 849009/332-02 zu gewähren.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Missionsgruppe Neidingen, an den Weltladen, an die "Freunde von Muramba" und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

23. VoG Dorfgemeinschaft "Einigkeit" Galhausen-Metz. Erneuerung des Dachstuhls der alten Dorfschule in Galhausen. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der VoG Dorfgemeinschaft "Einigkeit" Galhausen-Metz auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung des Dachstuhls" der alten Dorfschule in Galhausen;

Aufgrund dessen, dass sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 35.478,70 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 21.287,22 € auszahlt (basierend auf den im Infrastrukturplan eingetragenen Zahlen);

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.1.;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen maximalen Betrag in Höhe von 8.869,68 € (25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762007/522-52 ein Betrag in Höhe von 7.658,23 € vorgesehen worden ist und dieser in der nächsten Haushaltsabänderung auf 8.869,68 € erhöht werden soll;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Dorfgemeinschaft "Einigkeit" Galhausen-Metz einen Sonderzuschuss zum

Infrastrukturprojekt "Erneuerung des Dachstuhls" der alten Dorfschule in Galhausen in Höhe von 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, in Höhe von maximal 8.869,68 € aus dem Haushaltsposten 762007/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Dorfgemeinschaft "Einigkeit" Galhausen-Metz und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

24. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

**Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates über die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 25.11.2020;**

~~Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;~~

~~Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;~~

**Aufgrund des Gemeindegretnes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;**

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

**Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;**

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der unter anderem die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes "Horizont 2010";

Aufgrund der vom Stadtrat am ~~22.12.2014~~ **31.03.2021** verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung";

Aufgrund der vom Stadtrat am 28.01.2015 **29.09.2021** verabschiedeten "Verwaltungspolizeiliche Verordnung zur Abfallbewirtschaftung";

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im "Duoback" mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für die Periode vom **01.01.2022 bis 31.12.2023** eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2 a) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS HAUSHALTEN

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

85,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;

107,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde Sankt Vith erhoben, die gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes und vom Eigentümer der Immobilie geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark,
5. **die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.**

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche ein- oder ausgetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 €, erhöht um 1.500,00 € für die erste und 900,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 01. Januar oder am 01. Juli des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz **das Mehraufkommen der Müllmengen** der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

#### Artikel 2 b) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS ZWEITWOHNUNGEN

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 107,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
5. **die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.**

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die

in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

#### Artikel 2 c) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON ABFÄLLEN AUS BETRIEBEN, DIE DEN HAUSHALTSABFÄLLEN GLEICHGESTELLT SIND

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 22.12.2014 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung" gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.	40,00 € pro Jahr
Monoback 140 L.	100,00 € pro Jahr
Monoback 240 L.	130,00 € pro Jahr
Monoback 360 L.	185,00 € pro Jahr
Monoback 770 L.	375,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.:	80,00 € pro Jahr
Monoback 140 L.:	200,00 € pro Jahr
Monoback 240 L.:	260,00 € pro Jahr
Monoback 360 L.:	370,00 € pro Jahr
Monoback 770 L.:	750,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

#### Artikel 2 d) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS JUGEND- UND FERIENLAGERN

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 29.09.2021 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen";
2. ~~den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.~~
2. **die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.**

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,32 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 20 Kg von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 20 Kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 festgelegten Steuern werden mittels einer

Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von sechs Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

~~Artikel 9: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.~~

**Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.**

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

25. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

**Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates über die Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 25.11.2020;**

~~Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;~~

~~Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;~~

**Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;**

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ab dem **01.01.2022 bis 31.12.2023** wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 31.03.2021 erlassenen "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung".

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,32 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

26. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2022.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2022 beträgt 97,47 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2022 übermittelt.

**Fragen**

27. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Die neu geteerte Straße in Emmels weist Wellen auf. Wie kam es dazu? Weshalb wurde der Bürgersteig im Ortskern nicht mit Verbundsteinpflaster versehen? Gibt es Probleme mit Kanälen?

2. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Die Mehrheit hat beschlossen, den Camping in Wiesenbach zu versteigern, das soll auf "biddit" veröffentlicht werden. Man hat noch nichts gesehen, was geschieht ab Januar? Wer verwaltet dann?

3. Frage: Ratsmitglied J. OTTEN

Ende September hat das Gemeindegremium festgestellt, dass 2 Nutzungsverträge bezüglich "Emmelter Land" auslaufen (Dauer 9 Jahre gemäß Lastenheft). Die Landwirte erhielten ein entsprechendes Schreiben. Unsere Fraktion hat eine Informationsversammlung für die Emmelter Landwirte angefragt - so, wie dies in der Vergangenheit war. Ist die Einladung schon raus?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."